

Antrag

der Bundesregierung

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der „United Nations Interim Force in Lebanon“ (UNIFIL)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 12. Mai 2021 beschlossenen Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der „United Nations Interim Force in Lebanon“ (UNIFIL) zu.

2. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Beteiligung deutscher Streitkräfte erfolgt auf Grundlage von Resolution 1701 (2006) und den Folgeresolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, zuletzt Resolution 2539 (2020) vom 28. August 2020.

Die deutschen Streitkräfte handeln bei der Beteiligung an UNIFIL im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Die libanesische Regierung hat mit Schreiben an die Vereinten Nationen vom 6. September 2006 unter Verweis auf Resolution 1701 (2006) unter anderem um Unterstützung bei der Absicherung der seeseitigen Grenzen des Libanon gebeten.

3. Auftrag

Nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen ist UNIFIL vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen autorisiert, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um insbesondere folgende Aufträge wahrzunehmen:

- Überwachung der Einstellung der Feindseligkeiten;
- Begleitung und Unterstützung der libanesischen Streitkräfte bei ihrer Stationierung im gesamten Süd-Libanon, so auch entlang der Demarkationslinie zwischen Libanon und Israel, der sogenannten „Blauen Linie“;
- Koordinierung ihrer Aktivitäten mit den Regierungen Israels und des Libanon während der Dislozierung der libanesischen Streitkräfte im gesamten Süden;
- Hilfe zur Sicherstellung des Zugangs humanitärer Helfer zur Zivilbevölkerung sowie der freiwilligen und sicheren Rückkehr der Vertriebenen;
- Unterstützung der libanesischen Streitkräfte bei deren Bemühungen, ein Gebiet zwischen Litani-Fluss und „Blauer Linie“ zu schaffen, das frei von bewaffnetem Personal, Material und Waffen ist, es sei denn, diese wurden von der libanesischen Regierung und UNIFIL dorthin verlegt;

- Unterstützung der libanesischen Regierung – auf deren Ersuchen – bei der Sicherung der libanesischen Grenzen und Einreisepunkte mit dem Ziel, das Verbringen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial in den Libanon ohne Zustimmung der libanesischen Regierung zu verhindern.

UNIFIL ist vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen autorisiert, der Regierung des Libanon auf deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer Hoheitsgewalt im gesamten Hoheitsgebiet behilflich zu sein. Ebenfalls ist UNIFIL ermächtigt, nach eigenem Ermessen in den einschlägigen Einsatzgebieten im Rahmen eigener Fähigkeiten alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das UNIFIL-Einsatzgebiet nicht für feindselige Aktivitäten gleich welcher Art genutzt wird. UNIFIL ist weiterhin autorisiert, alle gewaltsamen Versuche, die UNIFIL an der Ausübung ihrer vom Sicherheitsrat mandatierten Pflichten hindern, abzuwehren. UNIFIL ist darüber hinaus befugt, das Personal, die Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen, Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Helfer zu gewährleisten und unbeschadet der Verantwortung der libanesischen Regierung Zivilpersonen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, zu schützen.

4. Aufgaben

Für die beteiligten Kräfte der Bundeswehr ergeben sich daraus unter anderem folgende Aufgaben:

- seegestützte Aufklärung und Überwachung innerhalb des durch die Vereinten Nationen festgelegten Einsatzgebietes von UNIFIL sowie auf Grundlage eines Ersuchens des Libanon an UNIFIL die seegestützte Luftraumüberwachung über dem gesamten Libanon;
- seewärtige Sicherung der libanesischen Küste und Küstengewässer;
- Kontrolle des Seeverkehrs im festgelegten maritimen Einsatzgebiet inklusive Kontrolle der Ladung/Personen an Bord von Schiffen;
- Umleitung von Schiffen im Verdachtsfall;
- maritime Abriegelungsoperationen innerhalb des maritimen Einsatzgebietes;
- Hilfe zur Sicherstellung des Zugangs humanitärer Helfer zur Zivilbevölkerung;
- Lufttransport in das und innerhalb des Einsatzgebietes;
- Eigensicherung und Nothilfe;
- technische Ausrüstungshilfe, militärische Beratung/Ausbildungshilfe für die libanesischen Streitkräfte sowie die Vereinten Nationen;
- Unterstützung bei der Umsetzung und Durchführung der Aufgaben in Stabs-, Führungs-, Verbindungs- und Sicherungselementen sowie in den Bereichen Logistik und Sanität der Mission.

5. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung an UNIFIL werden folgende Kräfte und Fähigkeiten bereitgestellt:

- seegestützte Seeraum- und Luftraumüberwachung des UNIFIL-Einsatzgebietes sowie über dem gesamten Libanon mit Schwerpunkt der seewärtigen Sicherung der libanesischen Küste und Küstengewässer;
- Führung;
- Führungsunterstützung;
- militärische Beratung und Unterstützung der Ausbildung;

- Militärisches Nachrichtenwesen;
- Sicherung und Schutz;
- Einsatzunterstützung, einschließlich Transport und Umschlag;
- sanitätsdienstliche Versorgung;
- medizinische Evakuierung;
- Verbindungswesen.

6. Ermächtigung zum Einsatz und Dauer des Einsatzes

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an der durch die Vereinten Nationen geführten Mission UNIFIL die hierfür genannten Kräfte und Fähigkeiten einzusetzen, solange eine Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2022.

7. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen von UNIFIL eingesetzten Kräfte richten sich nach dem Völkerrecht, insbesondere nach

- den unter Nummer 2 genannten völker- und verfassungsrechtlichen Grundlagen,
- den Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung des Libanon wie auch mit anderen Staaten, deren Gebiet zu den Zwecken Vorausstationierung, Zugang und Versorgung genutzt wird.

Die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert.

Das umfasst auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener Kräfte, anderer UNIFIL-Kräfte sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt in jedem Fall unberührt.

8. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet von UNIFIL umfasst zu Lande das Gebiet südlich des Litani-Flusses, westlich der Grenze zu Syrien und nördlich der „Blauen Linie“ sowie das Seegebiet vor der libanesischen Küste, bestehend aus den libanesischen Küstengewässern sowie einem Seeraum bis etwa 50 Seemeilen westlich der libanesischen Küste. Hinzu kommt der Luftraum über beiden Gebieten.

Auf Grundlage des Ersuchens der Regierung des Libanon an UNIFIL zur seegestützten Seeraum- und Luftraumüberwachung über dem Libanon mit Schwerpunkt der seewärtigen Sicherung der libanesischen Küste und Küstengewässer werden deutsche Kräfte auf See sowie für Ausbildungsvorhaben mit der libanesischen Marine eingesetzt.

Darüber hinaus ist der Einsatz deutscher Kräfte im Rahmen der Führung des UNIFIL-Flottenverbandes, der militärischen Ausbildungshilfe für die libanesischen Streitkräfte zur Unterstützung der Vereinten Nationen beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung des Libanon auf dem gesamten Hoheitsgebiet des Libanon möglich.

9. Personaleinsatz

Es können bis zu 300 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden.

Für Phasen der Herstellung der personellen, materiellen und infrastrukturellen Einsatzbereitschaft sowie im Rahmen von Personalwechseln und Notsituationen darf die Personalobergrenze vorübergehend überschritten werden.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die aufgrund bilateraler Vereinbarungen bei den Streitkräften anderer Nationen dienen, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation an Einsätzen ihrer Streitkräfte im Rahmen von UNIFIL teil.

10. Voraussichtliche Kosten und Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an UNIFIL werden für den Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2022 voraussichtlich insgesamt rund 29 Millionen Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2021 und auf das Haushaltsjahr 2022 jeweils rund 14,5 Millionen Euro. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben wurde im Bundeshaushalt 2021 und wird im Rahmen der Aufstellung des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2022 jeweils im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen.

Begründung

I. Politische Rahmenbedingungen

Das strategische Interesse Deutschlands an dauerhaftem Frieden und Stabilität im Nahen Osten besteht unverändert fort. Die Vereinten Nationen leisten einen elementaren Beitrag für die Sicherheit und Stabilität des Libanon, die angesichts der dramatischen Wirtschafts- und Finanzkrise, der weiterhin ausstehenden Regierungsbildung, ausbleibender Umsetzung notwendiger Reformen und ausgesetzter Verhandlungen zwischen dem Libanon und dem Internationalen Währungsfonds weiterhin stark gefährdet sind. UNIFIL bleibt wichtiges stabilisierendes Element und von zentraler Bedeutung für die Waffenruhe zwischen Libanon und Israel.

Es kommt weiterhin zu erheblichen Zwischenfällen. So kam es am 27. Juli 2020 und am 25. August 2020 zu zwei Vorfällen an der sogenannten „Blauen Linie“, der Demarkationslinie zwischen Libanon und Israel, im Gebiet von Kfar Shuba und Bastarra, in der Nähe einer israelischen Stellung südlich der Blauen Linie in den Shab'a-Farmen sowie in der Nähe des Kibbutz Menara. Beide Parteien haben bei der Untersuchung der Vorfälle gut mit UNIFIL kooperiert. Diese Vorfälle unterstreichen die Bedeutung der Verbindungs- und Koordinierungsvereinbarungen, die UNIFIL mit den libanesischen und den israelischen Streitkräften auf bilateraler Ebene und im Rahmen des Dreiparteienmechanismus getroffen hat. Sie bleiben für den Abbau von Spannungen entlang der „Blauen Linie“ von entscheidender Bedeutung. Im jüngsten Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zu UNIFIL vom 9. März 2021 wurden im Berichtszeitraum vom 21. Oktober 2020 bis 19. Februar 2021 keine schweren Vorfälle gemeldet. Die militärischen Fähigkeiten der Hisbollah, die vor allem im Süd-Libanon präsent ist, bergen jedoch unvermindert hohes Konfliktpotential. UNIFIL trägt dazu bei, dass die Waffenruhe zwischen Israel und Libanon bisher gehalten hat. UNIFIL bleibt als einziger direkter Gesprächskanal im sogenannten „Dreiparteienmechanismus“, bestehend aus UNIFIL und Vertretern der Streitkräfte des Libanon und Israels, unverzichtbar.

Weiterhin gibt es keinen dauerhaften Waffenstillstand zwischen Israel und dem Libanon. Bei der Entwaffnung bewaffneter Gruppen gab es keine Fortschritte; insbesondere Hisbollah verfügt unverändert über militärische Fähigkeiten. Dies schränkt die Möglichkeiten der libanesischen Regierung ein, vollständige Souveränität über das eigene Territorium auszuüben.

Der Konflikt in Syrien wirkt weiterhin in den Libanon hinein: Schätzungen zufolge leben dort 1,5 Millionen Flüchtlinge, die sich überwiegend im Nordlibanon, in den urbanen Zentren, darunter Beirut, und in der Bekaa-Ebene aufhalten. Der Libanon ist damit seit Jahren weltweit das Land mit der höchsten Flüchtlingsquote bezogen auf die Gesamtbevölkerung von 6 Millionen Menschen. Dies stellt hohe Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des sehr fragilen Staates.

Die Rolle der Hisbollah und der Einfluss des Iran in der Region, der unverändert hohe Anteil syrischer Flüchtlinge an der Gesamtbevölkerung und der fortgesetzte Konflikt im Nachbarland Syrien stellen erhebliche Herausforderungen dar. Dies gilt auch für die tiefgreifende Wirtschafts- und Finanzkrise, verstärkt durch die Explosion im Hafen von Beirut am 4. August 2020, und die darauffolgende langanhaltende Regierungskrise im Libanon selbst. Diese innen- und außenpolitischen Herausforderungen haben sich gegenüber den letzten Jahren weiter verschärft. Die COVID-19-Pandemie ist ein weiteres substantielles Risiko für den Libanon, die sprunghaft gestiegenen Anforderungen an das staatliche Gesundheitssystem haben zu seiner Überlastung geführt. Am 13. Februar 2021 erhielt der Libanon eine erste Impfstoff-Lieferung über die COVAX-Fazilität. Mit zusätzlichen COVAX-Lieferungen will die Regierung bis Dezember 2021 mindestens ein Drittel der Bevölkerung, einschließlich der im Libanon lebenden Geflüchteten, impfen. Die Impfkampagne schreitet nur langsam voran.

Durch den Verfall der libanesischen Währung und ein in Landeswährung unverändertes Budget unterliegt der Haushalt der libanesischen Armee vollständig dem Kaufkraftverlust des libanesischen Pfunds. Die Zahlen zeichnen ein dramatisches Bild der aktuellen finanziellen Lage mit Auswirkungen auf Kernaufgaben wie Grenzüberwachung und Terrorismusbekämpfung sowie die Bereiche Medizin, Treibstoffversorgung und Instandsetzung/Infrastruktur. Die Unterstützung der als politisch neutral geltenden und bei der Bevölkerung anerkannten libanesischen Armee durch UNIFIL-Kräfte ist daher mehr denn je wichtiges Element zur Stabilisierung des Libanon. Weiterhin ist die Regierung des Libanon nicht in der Lage, die Sicherung der eigenen Grenze zu Israel als hoheitliche Aufgabe zu übernehmen. Ungelöste Fragen in Bezug auf die Seegrenze zwischen Israel und Libanon bergen nach wie vor Konfliktpotential, insbesondere vor dem Hintergrund der Exploration von Öl- und Gasfeldern in den erweiterten Wirtschaftszonen beider Länder. Die im Jahr 2020 aufgenommenen indirekten

Verhandlungen über die Seegrenze zwischen Libanon und Israel unter Vermittlung der USA ruhen. Ein für Dezember 2020 angesetzter Folgetermin wurde auf unbestimmte Zeit verschoben.

Mit Blick auf die wichtige Rolle des Libanon für die Sicherheit in der Region und die sicherheits- sowie innerlibanesischen politischen Herausforderungen bleibt es von großer Bedeutung, die libanesischen Marine in die Lage zu versetzen, die Seegrenzen des Landes langfristig selbstständig überwachen zu können.

Die Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft bei der Stabilisierung des Libanon ist daher weiterhin erforderlich.

II. Die Rolle von UNIFIL

Mit den Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen UNIFIL eingerichtet, um einen dauerhaften Waffenstillstand zwischen Israel und dem Libanon zu erreichen. Mit Resolution 1701 (2006) erweiterte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen das Mandat und ergänzte die Mission um eine maritime Komponente, die derzeit ca. 600 Soldaten umfasst. Gleichzeitig wurde mit dem Mechanismus der „Drei-Parteien-Gespräche“ (Libanon, Israel, Vereinte Nationen) ein Gesprächsrahmen zwischen Libanon und Israel bereitgestellt. Mit insgesamt 10 636 Soldatinnen und Soldaten vor Ort gilt UNIFIL als Stabilitätsfaktor – insbesondere angesichts der unverändert instabilen Lage in der Region. UNIFIL wirkt deeskalierend auf die Akteure ein. Bislang ist das Ziel der Resolution 1701 (2006), einen dauerhaften Waffenstillstand zu erwirken, nicht erreicht worden.

Die „Drei-Parteien-Gespräche“ unter Ägide von UNIFIL bleiben ein unverzichtbarer präventiver Kommunikations- und Deeskalationskanal. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen teilt in seinem Bericht zur Umsetzung der Sicherheitsratsresolution 1701 (2006) vom 9. März 2021 mit, dass am 27. Oktober 2020, 7. Dezember 2020 und 2. Februar 2021 Gespräche im Rahmen des „Dreiparteienmechanismus“ stattgefunden haben. UNIFIL setzte zudem sein laufendes bilaterales Engagement mit den Parteien fort, um strittige Fragen zu lösen.

UNIFIL mindert Spannungen in der lokalen Bevölkerung und trägt zu wirtschaftlicher Entwicklung im Mandatsgebiet bei. UNIFIL wirkt damit komplementär zu Projekten, die die Vereinten Nationen zur Verbesserung der Infrastruktur und der wirtschaftlichen Situation der Bevölkerung unterstützen.

UNIFIL unterstützt die libanesischen Regierung – auf deren Ersuchen – bei der Sicherung der Grenzen. In erster Linie soll verhindert werden, dass Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial ohne Zustimmung der libanesischen Regierung in den Libanon verbracht werden.

Durch landseitige Überwachung des Bereiches zwischen Litani-Fluss und „Blauer Linie“ wirkt UNIFIL einer Dominanz der Hisbollah im Süd-Libanon durch engmaschige Überwachung und der Zusammenarbeit mit der libanesischen Armee entgegen.

Gemäß Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 9. März 2021 hat UNIFIL im Berichtszeitraum vom 21. Oktober 2020 bis 19. Februar 2021 zudem insgesamt 4 906 m² Land von Minen geräumt und 985 Anti-Personen-Minen vernichtet.

UNIFIL überwacht den Luftraum über dem Hoheitsgebiet des gesamten Libanon zum Schutz der eingesetzten UNIFIL-Kräfte. UNIFIL informiert darüber hinaus über Verletzungen des libanesischen Luftraums als Teil der regelmäßigen Berichte an den Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Der UNIFIL-Einsatz auf See ist ein wesentliches Element bei der Überwachung des Waffenstillstands und der Unterstützung der libanesischen Streitkräfte bei deren Aufstellung im Süden Libanons. UNIFIL unterstützt die libanesischen Regierung bei der Sicherung der seeseitigen Grenzen und trägt zur Verhinderung von Schmuggel und Waffenlieferungen über See bei. Damit ist UNIFIL auch für Israel von Bedeutung. Die Überwachung der seeseitigen Grenzen gewährleisten Schiffe des UNIFIL-Flottenverbandes zusammen mit der libanesischen Küstenradarorganisation und – in begrenzten Maße – Einheiten der libanesischen Marine. Gemäß Berichten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen im Berichtszeitraum vom 17. Juni 2020 bis 19. Februar 2021 wurden insgesamt durch UNIFIL (See) 4 767 Schiffsabfragen (Hailings) durchgeführt. Die libanesischen Streitkräfte haben 612 von 618 von UNIFIL zur Inspektion überwiesene Schiffe inspiziert und freigegeben.

Deutschland führt den Flottenverband seit dem 15. Januar 2021 von Land aus im Hauptquartier der Maritime Task Force UNIFIL in Naqoura. Deutschland beteiligt sich derzeit mit einer Korvette am UNIFIL-Flottenverband, mit Personal im Hauptquartier von UNIFIL wie auch im Hauptquartier der Maritime Task Force UNIFIL, beim Fähigkeitsaufbau der libanesischen Marine sowie mit Stabs- und Unterstützungspersonal in Limassol auf Zypern. Die Regierungen Libanons und Israels haben wiederholt ihren Wunsch nach fortgesetzter Präsenz von

UNIFIL und deutscher Beteiligung an der maritimen Komponente der Mission betont. Schwerpunkt des deutschen Engagements ist neben der See- und Luftraumüberwachung und der derzeitigen Führung des UNIFIL-Flottenverbandes weiterhin die Ausbildung der libanesischen Marine.

Durch das internationale und deutsche Engagement haben sich die Fähigkeiten der libanesischen Marine verbessert. Sie ist nun zur technischen Überwachung der eigenen Küstengewässer von Land aus erkennbar besser in der Lage. Dazu haben Ausbildung durch das deutsche Einsatzkontingent und Projekte im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung beigetragen. Unter anderem ist hier die Beschaffung von technischer Ausrüstung mit begleitender Ausbildungsunterstützung zur Sicherung der Einsatzfähigkeit der libanesischen Küstenradarorganisation zu nennen. Parallel dazu wurden ausgewählte Boote technisch modernisiert. Seit November 2020 finden erste integrierte Trainingseinheiten mit der libanesischen Marine für erweiterte maritime Operationen statt.

Der libanesischen Marine fehlen nach wie vor Mittel und Fähigkeiten zur unabhängigen Operationsführung, um den Schutz der seeseitigen Grenzen eigenverantwortlich für einen längeren Zeitraum zu übernehmen. Größere, durchhaltefähige Schiffe, ausgebildetes Personal, Wartungsmöglichkeiten sowie logistische Infrastruktur sind erforderliche, aber derzeit fehlende Grundvoraussetzungen für ihren Einsatz. Dies kann nach wie vor nur mit Unterstützung internationaler Partner kompensiert werden.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

III. Weiteres Engagement der Bundesregierung

Im Rahmen des vernetzten Ansatzes bettet die Bundesregierung den Stabilisierungsbeitrag durch Beteiligung am UNIFIL-Flottenverband und den Fähigkeitsaufbau der libanesischen Marine weiterhin in ein umfassendes Engagement für den Libanon und die Region unter Berücksichtigung libanesischer und israelischer Interessen ein. Dies umfasst außen-, sicherheits- und entwicklungspolitische Instrumente sowie Stabilisierungsmaßnahmen.

Insgesamt hat die Bundesregierung seit dem Jahr 2012 den Libanon mit mehr als 2,2 Milliarden Euro unterstützt, davon 760 Millionen Euro für Maßnahmen der humanitären Hilfe und 1,45 Milliarden Euro über Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit.

Zur Bewältigung der akuten Krisensituation konzentriert Deutschland die kurzfristige Zusammenarbeit auf den Gesundheitssektor, die Einkommenssicherung (z. B. durch Cash-for-Work-Maßnahmen) sowie die Versorgung der Flüchtlinge und besonders bedürftiger lokaler Haushalte mit Lebensmitteln und unverzichtbaren Hilfsgütern. Zusätzlich wird der Libanon bei der Bewältigung der akuten COVID-19-Pandemie unterstützt. Nach der Explosion im August 2020 leistete Deutschland schnell Soforthilfe.

Mittel- bis langfristig sind Stabilisierung, Konflikt- und Krisenprävention die wesentlichen Schwerpunkte der Unterstützung im Libanon. Das Engagement der deutschen Entwicklungszusammenarbeit wurde hierfür schrittweise über den Fluchtkontext hinaus ausgeweitet. Neben flüchtlingsbezogener Unterstützung (z. B. Unterstützung palästinensischer Flüchtlingslager) und Versorgung von Flüchtlingen sowie Stärkung der aufnehmenden Gemeinden (z. B. Infrastrukturmaßnahmen zur Wasserversorgung, Nahrungsmittelsicherung) liegt der Fokus auf (Grund-)Bildung und beruflicher Bildung sowie Beschäftigungsförderung. Zudem hat die Bundesregierung im Jahr 2020 über das Auswärtige Amt etwa 5,4 Millionen Euro für Projekte zur Krisenprävention mit den Schwerpunkten Dialog, Versöhnung und Prävention von Radikalisierung zur Verfügung gestellt. Dies umfasst die Unterstützung für den in Den Haag eingerichteten Sondergerichtshof für Libanon zur Aufklärung des Attentats auf den ehemaligen libanesischen Ministerpräsidenten Rafik Hariri.

Weiter wird die Bundesregierung das friedliche Zusammenleben im Libanon (z. B. durch gemeinsame Projekte von Flüchtlingen und libanesischer Bevölkerung in den Gemeinden) fördern sowie Frauen und Jugendliche durch Fähigkeitsaufbau stärken.

Seit dem Jahr 2016 ist Libanon zudem Teil der Transformationspartnerschaft mit den Schwerpunkten Stärkung kommunaler Strukturen, Unterstützung der Zivilgesellschaft und Stärkung demokratischer Institutionen und Mechanismen. Mit der Umwandlung der im Kontext des Arabischen Frühlings etablierten Transformationspartnerschaft zur regional und thematisch stärker fokussierten Ta'ziz-Partnerschaft für Demokratie (Ta'ziz: arab. „Stärkung“) ist Libanon eines von vier Schwerpunktländern geworden.

Des Weiteren wird über die Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung die Reform des libanesischen Sicherheitssektors unterstützt (Marine, Innen- und Justizbehörden).

Bei der Umsetzung arbeitet die Bundesregierung insbesondere mit VN-Organisationen, der internationalen Rotkreuz-/Rothalbmond-Bewegung und Nichtregierungsorganisationen zusammen. Deutschland ist zudem wichtiger Geber für die „United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees“ (UNRWA), die für die Belange der palästinensischen Flüchtlinge im Libanon Verantwortung trägt.

Die Bundesregierung beabsichtigt, auch im Jahr 2021 im Libanon die humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit auf hohem Niveau fortzusetzen.